Deutscher Bundestag
13. Wahlperiode

Drucksache 13/2018

18. 07. 95

Antwort

der Bundesregierung

auf die Kleine Anfrage des Abgeordneten Manfred Such und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN
— Drucksache 13/1917 —

Großrazzia gegen arbeitssuchende Polen

Nach Berichten von Augenzeugen und von Medien wurden vom 24. bis 25. Juni 1995 in Frankfurt-Markendorf 250 Polinnen und Polen – darunter viele Minderjährige –, die auf ein plakatiertes Arbeitsangebot als Zeitungszusteller reagiert hatten, unter fragwürdigen Umständen festgehalten.

Vorbemerkung

Im Bezirk des Arbeitsamtes Frankfurt/Oder gab es am 1. Juli 1995 bei 200 148 Erwerbspersonen 28 019 Arbeitslose. Auch für kurzzeitige Tätigkeiten, wie Zeitungsaustragen, stehen ausreichend deutsche oder ihnen gleichgestellte Arbeitskräfte zur Verfügung. Arbeitslose sind an der Möglichkeit, durch kurzzeitige Aushilfstätigkeiten im Rahmen der Anrechnungsgrenzen Nebeneinnahmen zu erzielen, sehr interessiert. Derartige Tätigkeiten tragen dazu bei, die Verbindung zum Arbeitsmarkt aufrechtzuerhalten und das Arbeitslosengeld oder die Arbeitslosenhilfe aufzubessern. Dem Arbeitsamt Frankfurt/Oder war kein Auftrag zur Vermittlung von Arbeitskräften für die Verteilung der kostenlosen Zeitschriften erteilt worden. Der Herausgeber der Zeitschrift hat unmittelbar polnische Staatsangehörige zum Austragen der Zeitschrift geworben.

Die Antwort wurde namens der Bundesregierung mit Schreiben des Bundesministeriums des Innern vom 17. Juli 1995 übermittelt.

Die Drucksache enthält zusätzlich – in kleinerer Schrifttype – den Fragetext.

1. Inwieweit treffen Berichte von Augenzeugen und Medien zu, wonach

   a) am 24. Juni 1995 um 6 Uhr früh 250 Polinnen und Polen in Frankfurt-Markendorf mit einem Touristenvisum eintrafen, um einem Plakataufruf folgend für 100 DM pro Tag Zeitungen und Werbeprospekte auszutragen,

Am 24. Juni 1995 suchten ab 5.30 Uhr polnische Staatsangehörige eine ehemalige Werkshalle in Frankfurt/Oder-Markendorf auf, in der Zeitschriften zur Weiterverteilung ausgegeben werden sollten. Die polnischen Bürger waren vermutlich einem in Slubice aushängenden Plakataufruf gefolgt und als Touristen visafrei nach Deutschland eingereist. Gegen 8.00 Uhr befanden sich ca. 250 Polen in der Werkshalle.

   b) an dieser Großrazzia außer dem Bundesgrenzschutz (BGS) das Frankfurter Arbeitsamt, die Ausländerbehörde und die zuständige Staatsanwaltschaft beteiligt waren,

Es handelte sich bei dieser Aktion nicht um eine Großrazzia, sondern um einen Einsatz aufgrund einer Prüfungsanordnung des Direktors des Arbeitsamtes Frankfurt/Oder nach § 150a des Arbeitsförderungsgesetzes. Danach wurden die in der Halle befindlichen Personen darauf überprüft, ob sie Leistungen nach dem Arbeitsförderungsgesetz zu Unrecht bezogen und ob ausländische Arbeitnehmer mit einer gültigen Arbeitserlaubnis und nicht zu ungünstigeren Arbeitsbedingungen als vergleichbare deutsche Arbeitnehmer beschäftigt werden oder wurden. Die Bundesanstalt für Arbeit ist nach § 150a des Arbeitsförderungsgesetzes berechtigt, zu diesen Zwecken Grundstücke und Geschäftsräume des Arbeitgebers während der Geschäftszeit zu betreten und dort Einsicht in die Lohn-, Melde- oder vergleichbaren Unterlagen des Arbeitgebers zu nehmen. Sie ist ferner ermächtigt, die Personalien der in den Geschäftsräumen auf dem Grundstück des Arbeitgebers oder eines Dritten tätigen Personen zu überprüfen. Der Einsatz wurde vom Arbeitsamt Frankfurt/Oder vorbereitet und in Kooperation und enger Beteiligung mit der Ausländerbehörde der Stadt Frankfurt/Oder sowie der Staatsanwaltschaft durchgeführt. Der Bundesgrenzschutz leistete auf Ersuchen des Arbeitsamtes Amtshilfe.

   c) die Betroffenen in einer Lagerhalle von einer Einheit des BGS, die mit Polizeihunden ohne Maulkorb ausgestattet war, umstellt wurden,

Der Bundesgrenzschutz hatte ab 7.00 Uhr die Halle mit insgesamt 25 Bediensteten umstellt. Ab diesem Zeitpunkt war ein Verlassen der Halle ohne Überprüfung durch die an der Aktion beteiligten Behörden nicht mehr möglich. In der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr wurde ein Diensthund des Bundesgrenzschutzes in der Halle bereitgehalten. Der Hund war ständig angeleint und trug keinen Maulkorb. Der Diensthundeführer hielt sich in ausreichender räumlicher Distanz zu Personen auf. Der Hund wurde nicht eingesetzt.

d) die Betroffenen bis zu 24 Stunden bei großer Hitze in der Lagerhalle festgehalten wurden, ohne daß Getränke angeboten oder das Aufsuchen der Toilette gestattet wurde,

In der Zeit von 7.00 bis gegen 8.40 Uhr wurden die polnischen Staatsangehörigen nach dem Vorhandensein von Arbeitserlaubnissen befragt. Durch Einsichtnahme in die Pässe galt es festzustellen, ob entsprechende zur Arbeitsaufnahme berechtigende Visa vorhanden waren. Polnische Staatsangehörige, die glaubhaft machten, Studierende an der Frankfurter Universität zu sein, und Minderjährige wurden bis spätestens 9.45 Uhr entlassen. Studierende wurden deswegen entlassen, weil sie für eine vorübergehende Beschäftigung bis zu drei Monaten im Jahr keine Arbeitserlaubnis benötigen (§ 9 Nr. 7 der Arbeitserlaubnisverordnung).

Die übrigen polnischen Staatsangehörigen wurden anhand eines Fragebogens in deutscher und polnischer Sprache von ungefähr 8.40 bis 13.00 Uhr durch Mitarbeiter des Arbeitsamtes Frankfurt/Oder befragt.

Ab 13.00 Uhr wurde mit dem Rücktransport der überprüften Personen zur deutsch-polnischen Staatsgrenze begonnen (siehe ergänzend dazu die Ausführungen zu den Fragen 1. j und 2. c). Gegen 15.45 Uhr hatte der letzte polnische Staatsbürger die Halle verlassen.

In der Halle befanden sich getrennte Toiletten für Damen und Herren. Zu keinem Zeitpunkt wurde die Toilettenbenutzung untersagt.

Das Eingangstor der etwa 25 m × 110 m großen Halle blieb während der gesamten Aktion geöffnet. Getränke standen ab den frühen Morgenstunden zur Verfügung.

e) den Betroffenen durch die ermittelnden Beamten zunächst angesonnen wurde, Fragebögen in deutscher Sprache trotz fehlender Sprachkenntnisse auszufüllen,

Die Angehörigen der Arbeitsverwaltung haben die Vernehmung der angetroffenen Personen anhand eines Fragebogens in deutscher und polnischer Sprache ausgeführt. Zudem war in der Zeit von 8.00 bis 15.30 Uhr eine Dolmetscherin anwesend.

f) der verteilte Vordruck, den die Betroffenen zu unterschreiben hatten, das Bekenntnis unterhielt, illegale Arbeit aufnehmen zu wollen,

Die verteilten Vordrucke in deutscher und polnischer Sprache enthielten kein Anerkenntnis, illegal Arbeit aufnehmen zu wollen.

g) die erste Gruppe der Festgenommenen erst nach sieben Stunden Verhör mit einem Stempel „Ausgewiesen" in ihren Pässen entlassen wurde,

Siehe Ausführungen zu Frage 1 d).

h) der BGS die Autos derjenigen beschlagnahmte, welche mit dem Fahrzeug nach Markendorf gekommen waren,

Der Bundesgrenzschutz hat keine Autos beschlagnahmt.

i) diejenigen, die eine Erklärung für diese Beschlagnahme verlangten, nach Bestätigung durch Augenzeugen, tätlich angegriffen worden seien,

Polnische Staatsangehörige wurden weder bedroht noch tätlich angegriffen.

j) die letzten der zunächst Festgenommenen spät nachts in Autobussen durch den BGS zum Grenzübergang Swiecko gefahren und dort ohne Benachrichtigung der polnischen Grenzbeamten freigelassen wurden, woraufhin sie sieben Kilometer Fußmarsch nach Hause laufen mußten,

Insgesamt wurden 201 polnische Staatsangehörige durch die Ausländerbehörde der Stadt Frankfurt/Oder unter Anordnung der sofortigen Vollziehung ausgewiesen und abgeschoben. Dies erfolgte über die nächstgelegene Überstellungsdienststelle Frankfurt/Oder Autobahn-Swiecko. Der polnische Grenzschutz in Swiecko wurde zuvor informiert und erklärte sich mit einer formlosen Überstellung einverstanden.

k) eine Gruppe von 13 Menschen bis zum Sonntag in Gewahrsam gehalten wurde,

Zehn polnische Staatsangehörige wurden auf Anordnung der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder dem Ermittlungsrichter beim Amtsgericht Frankfurt/Oder zur Vernehmung vorgeführt. Die Vernehmung wurde am 25. Juni 1995 ab etwa 10.30 Uhr durchgeführt.

l) das polnische Außenministerium am 26. Juni 1995 gegen diesen Vorfall scharf protestiert und den deutschen Botschafter in Warschau einbestellt hat,

Es trifft zu, daß der deutsche Botschafter in dieser Angelegenheit am 26. Juni 1995 in das polnische Außenministerium einbestellt wurde. Allerdings hat die polnische Regierung nicht scharf protestiert, sondern gegenüber Botschafter Bauch in einem Gespräch ihre Besorgnis über den Vorfall zum Ausdruck gebracht.

m) daß diese Vorgänge auch auf dem europäischen Gipfeltreffen in Cannes zwischen dem Bundesminister des Auswärtigen und seinem polnischen Amtskollegen erörtert wurden?

Bundesminister Dr. Klaus Kinkel hat am Rande des Europäischen Rates am 27. Juni 1995 ein Gespräch mit seinem polnischen Amtskollegen Bartozewski geführt, bei dem der Vorfall angesprochen wurde.

2. Auf welcher Rechtsgrundlage hat der BGS

a) die Polen in der Halle in Gewahrsam genommen,

Siehe Ausführungen zu Frage 1 b).

b) die Betroffenen derartig lange festgehalten und nicht früher entlassen,

Siehe Ausführungen zu Frage 1 b).

c) zur Grenze verbracht und offenbar in der beschriebenen Weise freigelassen?

Im Rahmen der Amtshilfe stellte der Bundesgrenzschutz ein Transportmittel zur Gewährleistung der von der Ausländerbehörde mit sofortiger Vollziehung angeordneten Ausweisung und Abschiebung zur Verfügung.

3. Falls der BGS in Amtshilfe tätig wurde:

a) Welche Behörde erbat jeweils wann genau und auf welcher Rechtsgrundlage welche der vom BGS durchgeführten Tätigkeiten?

Das Arbeitsamt Frankfurt/Oder stellte am 20. Juni 1995 ein schriftliches Amtshilfeersuchen an den Bundesgrenzschutz, weil bei dem erwarteten Umfang der Überprüfungen und der Zahl der zu überprüfenden Personen eine Amtshilfe durch Polizeikräfte notwendig erschien. Diese Vorgehensweise hatte das Arbeitsamt Frankfurt/Oder zuvor mit der Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder abgeklärt.

b) Warum wurde der BGS und nicht die primär zuständige Landespolizei eingesetzt, obwohl der Anlaß des Einschreitens aufgrund der Plakatierung drei Wochen vorher hätte bekannt sein müssen?

Das Amtshilfeersuchen wurde wegen der angespannten Personallage der brandenburgischen Polizei in Frankfurt/Oder an den Bundesgrenzschutz gerichtet. Weder dem Arbeitsamt Frankfurt/Oder noch dem Bundesgrenzschutz waren eine Anwerbeaktion

durch in Polen aushängende Plakate vor der Durchführung der Prüfung am 24. Juni 1995 bekannt.

4. Falls der BGS auf eigene Initiative hin tätig wurde:
   a) Geschah dies aufgrund der Kontrollbefugnis im Grenzhinterland gemäß § 2 Abs. 2 BGSG?
   b) Wenn ja, wie und wann hat der BGS die Wahrnehmung dieser Befugnis mit der zuständigen Landespolizei abgestimmt?

Entfällt.

5. Wie reagiert die Bundesregierung auf die Bewertung des brandenburgischen Ministerpräsidenten, der Einsatz des BGS sowie die Rückschiebung der Polen seien rechtswidrig gewesen?

Die Bundesregierung hat keinen Anlaß festzustellen, ob eine derartige Bewertung seitens des brandenburgischen Ministerpräsidenten erfolgt ist.

6. a) Wann ließen die BGS-Beamten die festgehaltenen Polen das erste Mal zur Toilette gehen?

Siehe Ausführungen zu Frage 1 d).

   b) Ab wann wurden den Festgehaltenen erstmals Getränke gereicht?

Siehe Ausführungen zu Frage 1 d).

7. Warum hat der BGS bei der Beförderung der Betroffenen an die Grenze dort die polnischen Grenzbeamten nicht von der Freilassung verständigt?

Siehe Ausführungen zu Frage 1 j).

8. Wie viele Fahrzeuge der Betroffenen wurden aus welchen Gründen beschlagnahmt, und was soll mit diesen geschehen?

Siehe Ausführungen zu Frage 1 h).

9. In wie vielen Fällen ist es eingegangenen Beschwerden sowie dienstlichen Erklärungen der Bundesgrenzschutzbeamten zufolge zum Einsatz unmittelbaren Zwangs in welcher Form gekommen?

10. Welche Hilfsmittel unmittelbaren Zwangs wurden dabei gegebenenfalls eingesetzt?

Die Beamten des Bundesgrenzschutzes waren lediglich mit der in Amtshilfe erfolgten Durchführung von Absperrmaßnahmen beauftragt, um den reibungslosen Ablauf der Befragungen durch die zuständigen Behörden sicherzustellen. Auf Ersuchen der Mitarbeiter der Arbeitsverwaltung und der Ausländerbehörde haben BGS-Beamte vordrängende polnische Staatsangehörige von den Arbeitstischen der Mitarbeiter der zuständigen Behörden zurückgehalten, um deren weitere Arbeitsfähigkeit zu gewährleisten. Darüber hinaus haben die Beamten des Bundesgrenzschutzes ebenfalls in Amtshilfe die abgeschobenen Personen in einen bereitgestellten Bus und sodann an den Grenzübergang Frankfurt/Oder-Autobahn verbracht. Drei polnische Staatsangehörige wurden von Beamten des Bundesgrenzschutzes durch Halten am Oberarm in den Bus geleitet, da sie sich anfänglich weigerten. In keinem Fall ist Gewalt angewandt worden.

11. Wann ist nach Kenntnis der Bundesregierung ein Ermittlungsverfahren gegen den Geschäftsführer der Firma S. eingeleitet worden, welcher das Gesuch von Zeitungszustellern in der Grenzstadt Slubice bereits drei Wochen vor dem fraglichen Tag der Festnahme plakatiert hatte?

Nach Kenntnis der Bundesregierung hat die Staatsanwaltschaft Frankfurt/Oder am 20. Juni 1995 ein Ermittlungsverfahren gegen den Geschäftsführer der Firma „Brandenburger SPITZ-Verlag GmbH" eingeleitet.

12. Warum sind die Plakate nicht frühzeitig in Amtshilfe durch die polnischen Behörden entfernt worden, um die unerlaubte Einreise zur Arbeitsaufnahme sowie die geschehene Eskalation im Vorfeld abzuwenden?

Die Anwerbeaktion durch Plakate in Polen ist weder dem Arbeitsamt Frankfurt/Oder noch dem Bundesgrenzschutz vor dem 24. Juni 1995 bekannt gewesen.

13. Welche Auswirkungen auf die deutsch-polnischen Beziehungen wird dieser Vorfall nach Einschätzung der Bundesregierung haben?

Die Bundesregierung ist der Überzeugung, daß der erreichte Stand und die Weiterentwicklung der deutsch-polnischen Beziehungen keinen Schaden nehmen werden, da die polnische Regierung deutlich zum Ausdruck gebracht hat, den Vorfall nicht mehr als politischen, sondern als konsularischen Vorgang zu werten. Während des Besuchs des Bundeskanzlers in Warschau vom 6. bis 8. Juli 1995 ist die polnische Regierung nicht mehr auf den Vorfall zurückgekommen.

Druck: Thenée Druck, 53113 Bonn, Telefon 91781-0
Vertrieb: Bundesanzeiger Verlagsgesellschaft mbH, Postfach 13 20, 53003 Bonn, Telefon (02 28) 3 82 08 40, Telefax (02 28) 3 82 08 44
ISSN 0722-8333